

BÜNDNER RODEL- UND SCHLITTEN VERBAND BRSV



Statuten des Bündner Rodel- und Schlittenverbandes BRSV
(Version 12.06.10)

I. Inhaltsverzeichnis

Art.1	Name und Sitz
Art.2	Zweck
Art.3	Zugehörigkeit
Art.4	Aufgaben
Art.5	Mitgliedschaft
Art.6	Aufnahme
Art.7	Pflichten
Art.8	Austritt und Ausschluss
Art.9	Organe
Art.10	Delegiertenversammlung
Art.11	Abstimmungsmodus
Art.12	Stimmrechte
Art.13	Geschäftsjahr
Art.14	Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung
Art.15	Vorstand
Art.16	Rechnungsrevisoren
Art.17	Finanzen und Beiträge
Art.18	Auflösung
Art.19	Inkraftsetzung

II. Inhalt

Art. 1 Name und Sitz

Der Bündner Rodel- und Schlittenverband, im Folgenden BRSV genannt, ist ein **Verein**
Gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art.2 Zweck

Der BRSV vertritt als Verband die Interessen der ihm angeschlossenen Mitglieder. Er unterstützt die Mitglieder in Ihrer Tätigkeit, sorgt für die Entwicklung des Schlittensportes, organisiert und fördert den Schlittensport in der Schweiz.

Art.3 Zugehörigkeit

Der BRSV ist Mitglied des Bündners Verband für Sport im Folgenden BVS genannt. An der Delegiertenversammlung des BVS entsendet der BRSV ausschliesslich Delegierte, welche dem Vorstand des BRSV angehören oder aus Mitgliedern des BRSV delegiert werden.

Allfällige Unterstützungsbeiträge des Amts für Volksschule und Sport dürfen ausschliesslich für Bündner Belange des Hornschlitten, Rodel, Schlittensportes, resp. Mitglieder des BRSV verwendet werden.

Art.4 Aufgaben

Der BRSV befasst sich vor allem mit folgenden Aufgaben:

- a. Förderung des Hornschlitten und Schlittensportes in Graubünden
- b. Förderung von Wettkampfanlässen
- c. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Verbänden und Behörden
- d. Koordination mit der SBSV Sportkommission NB
- e. Lizenzwesen
- f. Reglemente
- g. Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit
- h. Beratungs-, Informations- und Koordinationsstelle für Mitglieder
- i. Organisation von Schulung und Ausbildung
- k. Förderung des Nachwuchses
- i. Instruktion von Kampfrichtern

Art.5 Mitgliedschaft

Ein Mitglied des BRSV kann ein Bündner Verein sein, der nach ihren Statuten den Hornschlitten, Schlitten, Rodelsport fördert und betreibt.

Art.6 Aufnahme

Ein Verein hat schriftlich ein Beitritts-gesuch unter Beilage der Statuten, der Mitgliederliste und der letzten Jahresrechnung an den Vorstand des BRSV zu richten.

Wenn die statuarischen Voraussetzungen zur Aufnahme erfüllt sind, gilt dies als Antrag für die Aufnahme an der nächsten Delegiertenversammlung.

Eine provisorische Aufnahme kann der Vorstand des BRSV beschliessen.

Art.7 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestrebungen des BRSV tatkräftig zu unterstützen.

Art.8 Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied des BRSV kann mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand des BRSV auf Ende des Geschäftsjahres aus dem BRSV austreten, sobald alle Verpflichtungen gegenüber dem BRSV erfüllt sind.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes das BRSV den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen, das seine Pflichten nicht nachkommt.

Art.9

Die Organe des BRSV sind:

- a. Delegiertenversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art.10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des BRSV. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a. Appell und Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung der Protokolle
- c. Genehmigung der Jahresberichte
- d. Genehmigung der Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
- e. Entlastung des Vorstands
- f. Revision der Statuten
- g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- j. Genehmigung der fachtechnischen Reglemente
- k. Festsetzung der gebühren und Beiträge
- l. Auflösung des BRSV
- m. Jahresprogramm und Jahresbudget
- n. Anträge
- o. Anträge SBSV Sportkommission NB
- p. Varia und Diskussion

Art.11 Abstimmungsmodus

Die Wahlen werden offen durchgeführt.

Über Beschlüsse, Statutenänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des BRSV entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

In den übrigen Fällen gilt das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art.12 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat Anrecht auf zwei Delegiertenstimmen.

Die Vorstandsmitglieder des BRSV haben zusätzlich je eine Delegiertenstimme.

Art.13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.5. und endet am 30.4.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils bis Ende Juni des Kalenderjahres statt.

Art.14 Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand des BRSV einberufen und geleitet.

Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich (E-Mail) mit Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens jedoch drei Wochen vor der Versammlung.

Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind jeweils schriftlich bis zum 30.4. dem Vorstand des BRSV einzurichten.

An der Delegiertenversammlung können nur über die Traktanden gemäss Art. 10 der Statuten Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, falls er dies für erforderlich hält oder falls 1/3 der Mitglieder dies verlangen.

Art.15 Vorstand

Der Vorstand ist ausführendes Organ des BRSV und besteht aus 3-7 Personen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen.

Bei Stimmgleichheit hat der vorsitzende den Stichentscheid.

Art.16 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren sind die Kontrollstelle des BRSV.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.17 Finanzen und Beiträge

Die Einnahmen des BRSV setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Lizenzgebühren
- c. Zuwendungen und Gönnerbeiträge
- d. Sonstige Beiträge
- e. Beiträge aus Veranstaltungen
- f. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen .Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder haben für sich und ihre Aktivmitglieder gemäss Vereinsstatuten dem BRSV jährliche Beiträge zu entrichten. Die Art und Höhe dieser Beiträge werden von der Delegiertenversammlung bestimmt.

Art.18 Auflösung

Bei Auflösung des BRSV wird das vorhandene Vermögen gleichmässig an die angeschlossenen Mitglieder verteilt.

Art.19 Inkraftsetzung

Diese Statuten ersetzen die Statuten des Bündner Rodel- und Schlittenverband BRSV vom 4.12.1996 resp. 26.11.1997 und die vom 1.5.2001

Die Statutenrevision ist einstimmig angenommen worden 12.06.2010

An der DV 2011 werden Sie revidiert vorgelegt, und treten per **27.05.2011 in Kraft.**

Unterschrift der Mitglieder:

a. Club da Schliusus e searlosus Breil

b. Hornschlittengemeinschaft Avers

c. Int. Schlittenclub Davos

d. Schlittel-und Rodelclub Prättigau

e. Hornschlittenclub Prättigau

f.

g.

h.

Unterschrift der Vorstandsmitglieder des BRSV

a. Präsident

b. Aktuar

c. Kassier

